

Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

Vorsitzender:

Thomas Schem

Johann-Jürgen-Straße 13

91052 Erlangen

Tel. (p) 09131 - 9230818 • E-Mail: bttv@killful.de



Erlangen, den 03. April 2009

Aktenzeichen 20/08

Urteil

im Verfahren

über die **Anzeige** der

Spielleiterin

gegen

den Spieler X

wegen unsportlichem Verhalten insbesondere gegenüber der Spielleiterin

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 31.03.2009

durch

Thomas Schem,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),	als Vorsitzenden,
Horst Stühler,	Petersaurach (Kreis 1, Ansbach),	als Beisitzer.
Klaus Lewey,	Eckersmühlen (Kreis 8, Roth),	als Beisitzer,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Spieler wird wegen unsportlichen Verhaltens mit 50 Euro Geldstrafe belegt (§ 71 i.V.m 78 RVStO.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens betragen 27,00 Euro.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler unter Vereinshaftung.**

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit einer Protestentscheidung über eine Spielverlegung versandte der Spieler am 13.02.2008 vormittags eine Email folgenden Inhaltes an diverse Personen [Namen durch uns aus dem Mailzitat entfernt; die Urteilsredaktion]:

>>>>

Betreff: Spiel 12.2. <Verein A> - <Verein B>

<Verein B>

An alle Mannschaftsführer der <Liga> und an das TT Forum.

Von einem unseren Spielern ist der Vater gestorben und die Beerdigung wurde für Di.12.2. festgelegt.

In einer Dorfgemeinschaft ist das Verhalten etwas anders, als in der Stadt (da gehen alle hin, die können).

Nun haben wir aber am Di.12.2. ein Punktspiel gegen <Verein A> und können nach der Beerdigung nicht zum TT.

Es gibt ca. 6 Di. Ausweichtermine aber <Verein A> war nicht bereit einen dieser Termine zu akzeptieren, sondern besteht auf den 12.2.

Die Rundenleiterin stimmt nur zu, wenn wir uns mit <Verein A> auf einen Termin einigen.

Ich habe auch den BTTV über diesen Vorgang informiert. Nach Auskunft des BTTV ist unser Anliegen ein erheblicher Verlegungsgrund, es liegt aber in der Entscheidung des Rundenleiters.

Nun hat die Rundenleiterin entschieden, unseren Protest abgelehnt und damit eine Abstiegsvorentscheidung zwischen <Verein A> und <Verein C> getroffen, es tut uns leid, dass diese Entscheidung nicht auf sportlichen, fairen Weg entschieden wurde, aber wir können nichts dafür.

Ich wünsche allen Mannschaften, dass für Sie solche Verlegungsgründe nie zum tragen kommen und wenn, dass Sie auf Vereine und eine Rundenleitung treffen die noch menschliches Mitgefühl zeigt.

[...]

<<<

Der Empfängerkreis beinhaltete einen Teil der Mannschaftsführer der betroffenen Liga aber nicht die Rundenleiterin selbst.

Die Rundenleiterin erfuhr von dieser Email und beantragte noch am selben Tag eine Bestrafung des Mannschaftsführers des Vereins B wegen unsportlichem Verhalten, insbesondere weil sie ihre Protestentscheidung unvollständig, missverständlich, unmenschlich und sportlich unfair dargestellt empfindet.

Auch musste sie von Empfängern dieser Mail Beschimpfungen hinnehmen.

Am 14.02.2008 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren.

In einer Stellungnahme an das SGdB vom 27.02.2008 führte der Spieler X u.a. aus:

>>>

[...]

In meiner Mitteilung an die Mannschaftsführer habe ich nur die Gründe der Verlegung dargelegt, nicht unvollständig und missverständlich.

[...]

Ich fand es außerdem für angebracht alle Mannschaften für den Nichtantritt im Spiel am 12.2. über den Grund zu informieren, da es auch für den Abstieg greift.

[...]

Ich [...] bin mir aber für eine Bestrafung keines unsportlichen Verhaltens bewusst.

[...]

<<<

Der Vorsitzende des SGdB gab am 12.05.2008 den Beteiligten die Besetzung des Gerichtes bekannt.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO.

Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses war nicht zu erbringen, da es sich bei der Antragstellerin um eine Funktionsträgerin innerhalb ihrer Funktionstätigkeit handelt.

Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist begründet.

Der Spieler X hat sich durch den Versand der Email o.g. Inhaltes unsportlich verhalten (§ 71 RVStO).

Das SGdB bewertet hier in der Hauptsache die versandte Email. Die Umstände der Protestentscheidung können hier nur am Rande einfließen. Sie sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

Unsportlichkeit nimmt das SGdB u.a. deswegen an, da die Email nur einen eingeschränkten Empfängerkreis hatte und nicht offen an alle insbesondere die Rundenleiterin versandt wurde.

Dies allein kann natürlich noch nicht strafbegründend sein. Die zwei letzten Absätze der o.g. Email sind jedoch nicht mehr allein auf Sachvorträge beschränkt.

Insbesondere die Wahl von „Abstiegsvorentscheidungs“, „nicht auf fairem Wege“ und „menschliches Mitgefühl“ im jeweiligen Zusammenhang sind nicht mehr frei von Werturteilen, die klar in Richtung der Rundenleiterin abzielen.

Eine solche Beeinflussung „hintenrum“ kann nicht toleriert werden. Egal ob die Protestentscheidung bzgl. der Spielwertung nun gerechtfertigt war oder nicht - damit hat sich das SGdB nicht beschäftigt - entsprechen solche Vorgehensweisen nicht dem normalen sportlichen Umgang. Man hätte die Entscheidung auch im offiziellen Wege anfechten können, wenn man sich hier ungerecht behandelt gefühlt hat.

Der Strafraum des § 71 RVStO sieht eine Spielersperre bis zu 6 Monaten vor. Das SGdB sieht hiervon zugunsten einer Geldstrafe ab, die es am untersten Limit ansetzt (§ 78 RVStO).

Ein Verweis (§ 47 RVStO) kommt theoretisch in Betracht, da es sich um die erste Auffälligkeit handelt. Ein so geringfügiges Vergehen liegt jedoch nach Ansicht des SGdB nicht vor. Allein die Reaktionen der Adressaten gegenüber der Rundenleiterin und der zusätzliche Aufwand, der der Rundenleiterin dadurch entstand, schließen hier die Geringfügigkeit aus. Man beachte auch die intensive Diskussion im Forum von www.tt-news.de

Kosten des Verfahrens

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

Gez.		Gez.
Horst Stühler	Thomas Schem	Klaus Lewey
Beisitzer	Vorsitzender	Beisitzerin